

12.05.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieBung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 15590 - vom 10. Mai 1993. Das Europäische Parlament hat die EntschlieBung in der Sitzung am 21. April 1993 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 590/92 (Beschluß)

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0325 - SYN 427)¹,
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0344/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0087/93),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

¹ ABl. Nr. C 12 vom 18.01.1993, S. 1.

Statistische Güterklassifikation **I

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(92)0325 - C3-0344/92 - SYN 427

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)

Titel

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 9

9. Die Verwendung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfordert, daß die Kommission bei allen Fragen der Ausführung dieser Verordnung von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt wird, namentlich in bezug auf die Auslegung dieser Klassifikation, kleinere Änderungen daran wie die Abfassung und Aktualisierung der dazugehörigen Erläuterungen.

9. Die Verwendung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfordert, daß die Kommission bei allen Fragen der Ausführung dieser Verordnung von einem Verwaltungsausschuß unterstützt wird: von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm namentlich in bezug auf die Auslegung dieser Klassifikation, kleinere Änderungen daran wie die Abfassung und Aktualisierung der dazugehörigen Erläuterungen.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 9a (neu)

9a. Im Rahmen der Verordnung wären einheitliche Codes für alle Mitgliedstaaten, die dieselbe Güterbezeichnung benützen, und ein entsprechender alphanumerischer Code wünschenswert.

¹ ABl. Nr. C 12 vom 18.01.1993, S. 1.

(Änderung Nr. 4)
Artikel 3 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten, die eine von der CPA abgeleitete nationale Klassifikation verwenden möchten, treffen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1992, die für die Erstellung einer nationalen Güterklassifikation gemäß diesem Artikel erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten, die eine von der CPA abgeleitete nationale Klassifikation verwenden möchten, treffen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1993, die für die Erstellung einer nationalen Güterklassifikation gemäß diesem Artikel erforderlichen Maßnahmen.

(Änderung Nr. 5)
Artikel 3 Absatz 4

(4) Unbeschadet der der Kommission nach Artikel 169 des Vertrages übertragenen Aufgaben können die Mitgliedstaaten der Kommission die Textentwürfe für die Festlegung oder Änderung ihrer nationalen Güterklassifikation vor ihrer Veröffentlichung zur Stellungnahme vorlegen. Die Kommission prüft diese Textentwürfe anhand der Bestimmungen von Absatz 2. Die nationalen Klassifikationen werden an die jeweils anderen Mitgliedstaaten zur Information weitergeleitet.

(4) Unbeschadet der der Kommission nach Artikel 169 des Vertrages übertragenen Aufgaben legen die Mitgliedstaaten der Kommission die Textentwürfe für die Festlegung oder Änderung ihrer nationalen Güterklassifikation vor ihrer Veröffentlichung zur Stellungnahme vor. Die Kommission prüft diese Textentwürfe anhand der Bestimmungen von Absatz 2. Die nationalen Klassifikationen werden an die jeweils anderen Mitgliedstaaten zur Information weitergeleitet.

(Änderung Nr. 6)
Artikel 7

Die nach dem 1. Januar 1993 verwendeten Güterklassifikationen werden gemäß Artikel 3 erstellt.

Die nach dem 1. Januar 1994 verwendeten Güterklassifikationen werden gemäß Artikel 3 erstellt.

(Änderung Nr. 7)
Artikel 8 Absatz 1

(1) Es wird eine Übergangszeit vorgesehen, die am 1. Januar 1993 beginnt und am 31. Dezember 1994 endet.

(1) Es wird eine Übergangszeit vorgesehen, die am 1. Januar 1994 beginnt und am 31. Dezember 1995 endet.

(Änderung Nr. 8)
Artikel 8 Absatz 2a (neu)

(2a) Sechs Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Erfahrungen mit der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen. Der Bericht bezieht sich auch auf die Revision

der zentralen Güterklassifikation (CPC) der UNO durch das Statistische Amt der Vereinten Nationen (UNSO).

(Änderung Nr. 9)

Anhang Kategorie 24.61.1 Unterkategorien 24.61.11 bis 24.61.14 Bezeichnung

24.61.11	Schießpulver <u>und</u> zubereitete Sprengstoffe	24.61.11	Schießpulver
24.61.12	Sicherheitszündschnüre; <u>Sprengzündschnüre</u> ; Zündhütchen; Zünder; Sprengzünder;	24.61.12	Sicherheitszündschnüre; Zündhütchen; Zünder;
24.61.13	Feuerwerkskörper	24.61.13	Feuerwerkskörper
24.61.14	Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel (ohne Feuerwerkskörper)	24.61.14	Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel (ohne Feuerwerkskörper)
		<u>24.61.15</u>	Zubereitete Sprengstoffe
		<u>24.61.16</u>	<u>Schießpulver für Feuerwaffen</u>
		<u>24.61.17</u>	Sprengzünder

(Änderung Nr. 10)

Anhang Kategorien 27.10.2 und 27.10.3 Bezeichnung

27.10.2	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen <u>oder nichtlegiertem</u> Stahl	27.10.2	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen <u>und</u> Stahl
<u>27.10.20</u>	<u>Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl</u>	<u>entfällt</u>	
<u>27.10.3</u>	<u>Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus nichtrostendem oder anderem legierten Stahl</u>	<u>entfällt</u>	
<u>27.20.30</u>	<u>Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus nichtrostendem oder anderem legierten Stahl</u>	<u>entfällt</u>	